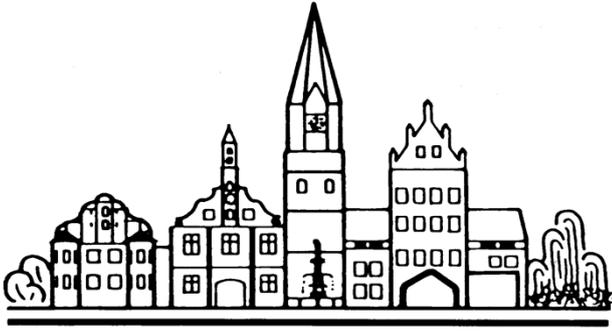


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag:

8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt - Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 32

12.08.2022

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 13 ff. der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff. der Gutachterausschussverordnung Bayern (BayGaV) Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV), insbesondere nach Maß der Nutzbarkeit (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 2 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die vorliegenden Bodenrichtwerte beziehen sich auf **baureifes Land**, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Die Bodenrichtwerte werden im zweijährigen Rhythmus zum Anfang eines jeden geraden Jahres bestimmt, wenn nicht eine häufigere Ermittlung bestimmt ist (§ 196 Absatz 1 Satz 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Innenbereiche der Städte im Landkreis Donau-Ries wurden räumlich aufgegliedert. Hierfür liegt bei der jeweiligen Stadt eine Karte über die Aufgliederung der Innenstadtbereiche bei. Für das weitere Stadtgebiet gelten die allgemeinen Richtwerte.

Die Stadt Rain wird hiermit gebeten, die für Ihren Gemeindebereich festgesetzten Bodenrichtwerte für Bauflächen im Innenbereich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich samt den jeweiligen

Vorbemerkungen in Ihrer Kommune einen Monat lang öffentlich auszulegen (§ 12 BayGaV). Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau- Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

Telefonische und schriftliche Auskünfte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries, Tel.-Nr.: 0906 74-178, 0906 74-6008 oder 0906 74-472 erteilt. Schriftliche Bestätigungen der Bodenrichtwerte sind gebührenpflichtig.

Vorbemerkung

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 13 ff. der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) die Bodenrichtwerte zum **01.01.2022** ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 2 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die vorliegenden Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Die Bodenrichtwerte werden im zweijährigen Rhythmus zum Anfang eines jeden geraden Jahres bestimmt, wenn nicht eine häufigere Ermittlung bestimmt ist (§ 196 Absatz 1 Satz 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung welche bei Bedarf durch Antragsberechtigte nach § 193 Abs. 1 BauGB beim Gutachterausschusses für Grundstückswerte gegen Gebühr beantragt werden kann.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären (§ 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries gemäß §§ 12 ff. BayGaV zum Stichtag 01.01.2022 in der Sitzung vom 09.06.2022 beschlossen.

Erläuterungen

Der Gutachterausschuss ermittelt Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliches Bauland, bestimmte Zonen im Innenbereich der sieben Städte des Landkreises Donau-Ries sowie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Bereiche bestimmen sich nach den von den Kommunen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten bzw. durch Bebauungspläne festgelegten Gebieten. Im FNP können gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die für die Bebauung vorgesehenen Flächen

nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) als Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt werden.

Maßgebend für Wohnbauflächen sind die Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die als reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO - WR-) oder als allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO – WA-) festgesetzt sind. Im FNP sind solche Bereiche in der Regel rot dargestellt. Unter gemischten Bauflächen sind die in rechtsgültigen Bebauungsplänen als Dorfgebiete (MD) oder Mischgebiete (MI) - in der Regel im FNP braun - dargestellten Bereiche zu verstehen. Gewerbliche Bauflächen wiederum sind Bereiche im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen, die nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiete (GE) oder nach § 9 BauNVO als Industriegebiete (GI) festgesetzt sind, in der Regel im FNP grau dargestellt.

Die dargestellten Werte der Bauflächen enthalten die Erschließungskosten nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Erschließungskosten beinhalten neben den Erschließungskosten nach dem BauGB und dem KAG auch die Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen.

Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Die bereits festgesetzten Bodenrichtwertzonen sind in den nachfolgenden Ausführungen bei den einzelnen Gemarkungen mit einer „hochgestellten 1“ (z. B. Alerheim ¹) gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen kann im Internet unter „Geoportal.Bayern.de“ eingesehen werden.

Soweit in der nachfolgenden Liste einzelne Städte mit zwei Sternchen (**) gekennzeichnet sind, werden die Stufen in Richtwertkarten dargestellt und räumlich aufgegliedert; entsprechende Lagepläne sind beigelegt. Diese Darstellungen geben jedoch nur annähernd die Lage wieder.

Beispielsweise Darstellung der Bodenrichtwerte:

Wohnbauflächen

z.B:

Bodenrichtwert in €/m ² (erschließungs- und kostenerstattungsbetragsfrei)
wertbeeinflussende Merkmale

W 1
79,00
W

landwirtschaftlich genutzte Flächen

z.B:

Bodenrichtwert in €/m ²
wertbeeinflussende Merkmale

7,40
LW-A

Abkürzungsverzeichnis:

- W = Wohnbauflächen
- M = gemischte Bauflächen
- G = gewerbliche Bauflächen
- EK = Erschließungskosten
- LW = Flächen der Landwirtschaft
- A = Ackerland
- GR = Grünland

Besonderheiten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich wurde zwischen Ackerland und Grünland unterschieden. Die festgesetzten Werte der jeweiligen Gemarkungen können ebenfalls der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Auch hier wurden für die Auswertung der Bodenrichtwerte alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** einbezogen. Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren oder in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Der Bodenrichtwert für die landwirtschaftlichen Grundstücke stellt in den einzelnen Kategorien (Ackerland bzw. Grünland) jeweils einen Durchschnittswert der Grundstücke von mittlerer Qualität und Lage in der jeweiligen Gemarkung dar. Besondere Grundstücksgegebenheiten erfordern eine Individualbewertung.

Der Richtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Für die Stadt Rain (mit Ortsteilen) wurden folgende Richtwerte festgesetzt:

Stadt/Gemeinde	Wohnbau- flächen	gemischte Bauflächen	gewerbliche Bauflächen	Ackerland im Außenbe- reich	Grünland im Außenbe- reich
Stand: 01.01.2022	mit EK Euro/m ²	mit EK Euro/m ²	mit EK Euro/m ²	Euro / m ²	Euro / m ²
Rain **	195,00	185,00 *	40,00	12,00	4,10 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
Bayerdilling	81,00 *	73,00 *	21,00 *	12,00	4,10 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
Etting		48,00 *		9,20 *	4,00 *
		M		LW - A	LW - GR
Gempfung (m.Überacker i.Außenbereich)	69,00 *	63,00 *		11,70 *	4,10 *
	W	M		LW - A	LW - GR
- Überacker		44,00 *			
		M			
Mittelstetten („Mittelstetten- Ost“)	BRW-Zone „W1“				
	101,00 *	92,00 *	40,00 *	12,00	4,00 *
	W	M	G	LW - A	LW - GR
(„Staudheimer Weg“)	BRW-Zone „W2“				
	136,00				
	W				
Oberpeiching (m. Unterpeiching i. Außenbereich)		58,00 *		11,70 *	4,10 *
		M		LW - A	LW - GR
- Unterpeiching		58,00 *			
		M			
Sallach	67,00 *	61,00 *		9,20 *	4,00 *
	W	M		LW - A	LW - GR
Staudheim („restl. Wohnbau- gebiete“)	BRW-Zone „W1“				
	110,00 *	100,00 *		11,70 *	4,00 *
	W	M		LW - A	LW - GR

(„Staudheim West III“)	BRW-Zone „W2“				
	157,00				
	W				
Wächtering		56,00 *		12,00	4,00 *
		M		LW - A	LW - GR
Wallerdorf	61,00 *	56,00 *		9,20 *	4,00 *
(m.Hagenheim i. Außenbereich)	W	M		LW - A	LW - GR
- Hagenheim		56,00 *			
		M			

Rain (inklusive Erschließungskosten)

Stufe 1 330,00 € / m²

- Hauptstraße

Stufe 2 205,00 € / m²

Die Bodenrichtwerte, Stand 01.01.2022 und die Karte „Innenstadtbereichszonen“ sind unter: www.rain.de, Aktuelles, einzusehen.

Die Bodenrichtwerte werden vom **22.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

Auskunft über Bodenrichtwerte

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen. Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig und ausschließlich nur bei der Geschäftsstelle des jeweils zuständigen Gutachterausschusses erhältlich.

Landratsamt Donau-Ries
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Haus C, 2. OG, Zimmer-Nr. 2.91

Telefon: 0906/74-178 oder 0906/74-6008, 0906/74-472
Telefax: 0906/74-43178 oder 0906/74-436008, 0906/74-43472
Email: gutachterausschuss@lra-donau-ries.de
Internet: <http://www.donau-ries.de/>

Hinweis:

Die Bodenrichtwertliste 01.01.2022 ist urheberrechtlich geschützt ©. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Stadt Rain, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 39 „Am Laggraben“

Der Stadtrat hat am 26.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Laggraben“, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Laggraben“, mit Planzeichnung, Satzung, Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und Anlagen des Landschaftsarchitekten Herb und Partner, Buttenwiesen in der Fassung vom 26.07.2022 und schalltechnischer Untersuchung, Ingenieurbüro Kottermair GmbH, in der Fassung vom 31.05.2022, zuletzt geändert am 31.05.2022, wird als Satzung beschlossen.“

Die Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, zuletzt geändert am 31.05.2022, werden übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Fällige Gemeindesteuern- Steuertermin 15. August 2022

Am 15. August werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 3. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2022
- die 3. Rate der Grundsteuer 2022 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird.)

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Die Stadt Rain sucht Feldgeschworene

Für die Mitwirkung bei Vermessungen in der Kernstadt Rain sowie im Ortsteil Unterpeiching suchen wir Helfer, auch rüstige Rentner, möglichst mit eigenem Fahrzeug (wegen Transport von Materialien).

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Neuber im Rathaus, Zimmer 25, Tel. 09090/703-220 bzw. email: kaemmerei@rain.de

5. Rainer Sommerkino Open Air

Es ist wieder soweit! Zum fünften Mal liefert die Stadt Rain in Zusammenarbeit mit dem Kinopalast Neuburg den Startschuss für sein legendäres Sommerkino Open Air. Vom 11.-27.08.22, jeweils wöchentlich von Donnerstag bis Samstag, heißt es an der Leutnantschanze im Stadtpark Rain wieder Vorhang auf für filmische Darstellungen, wie „Top Gun: Maverick“, „Guglhupfgeschwader“ oder „Minions – Auf der Suche nach dem Miniboss“. Hierbei handelt es sich um ein Repertoire aus Komödien, Actionfilmen und Kinderfilmungen.

Einlass: ab 19:30 Uhr - Filmbeginn bei Anbruch der Dunkelheit

Vorverkauf: Nur online unter www.kinopalast-neuburg.de, Einzelkarte 11,00 Euro, keine Abendkasse!

Wetter: Wir spielen bei (fast) jedem Wetter. Bitte denken Sie an geeignete Regenbekleidung. Bei Sturm, Gewitter/Unwetter spielen wir nicht - aber dann möchte auch niemand im Freien sein.

Infotelefon ab 18:00 Uhr: 0171/4970899

Sitzmöglichkeiten: Ausreichend Gartenstühle warten auf Sie! Wer es noch gemütlicher haben will, bringt Kissen bzw. Decke mit.

Verpflegung: Die Gastronomie hat bereits ab 19:00 Uhr für Sie geöffnet.

Das abwechslungsreiche Programm im Überblick:

- Donnerstag, 11.08. „Guglhupfgeschwader“
- Freitag, 12.08. „Wunderschön“
- Samstag, 13.08. „Guglhupfgeschwader“
- Donnerstag, 18.08. „Guglhupfgeschwader“
- Freitag, 19.08. „Top Gun Maverick“

- Samstag, 20.08. „Guglhupfgeschwader“
- Donnerstag, 25.08. „Monsieur Claude und sein großes Fest“
- Freitag, 26.08. „Guglhupfgeschwader“
- Samstag, 27.08. „Minions – Auf der Suche nach dem Mini-Boss“

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

RAIN in die Ferien - Ferienprogramm 2022

Seit 30.07.2022 läuft das Ferienprogramm der Stadt Rain. Auf der Internetseite www.rain.de/ferienprogramm können Sie sich informieren und Ihre Kinder weiterhin für Veranstaltungen anmelden, es gibt noch freie Plätze bei interessanten Events, z.B.:

- 17.08.22, 13:00-17:00 Uhr: Busfahrt zum Fußballgolf nach Rehling
- 19.08.22, 15:00-18:00 Uhr: Retro Games
- 19.08.22, 16:00-17:00 Uhr: Power & Skills Teens
- 21.08.22, 10:00-11:00 Uhr: Hula Hoop im Stadtpark - Termin 1

Jahresbericht 2021

Der Jahresbericht der Stadt Rain für das Jahr 2021 liegt im Eingangsbereich des Rathauses aus.

Er kann zu den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. und Di. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr) abgeholt werden.

Zusätzlich steht der Jahresbericht auf der Homepage der Stadt Rain (www.rain.de) zum Download bereit.

Äste, Hecken und Sträucher zurückschneiden - Pflichten der Anlieger – auch Unkraut ist zu entfernen

Das Ordnungsamt stellt vermehrt fest, dass Bäume, Hecken oder Sträucher von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind. Hierdurch können Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer behindert werden. Besonders gefährlich ist es, wenn an Eckgrundstücken die Sicht stark eingeschränkt wird oder Verkehrszeichen, Straßenlampen oder Straßennamensschilder von überhängendem Bewuchs verdeckt werden. Darüber hinaus stellt auch die Einengung der Geh- und Radwege durch überwachsende Gehölze nicht nur eine Erschwernis dar, sondern oft auch eine Gefährdung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherung nicht nur eine Sache der Straßenverkehrsbehörde ist, sondern dass auch die Besitzer der Grundstücke entlang der Straßen für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich sind. So schön manche Bäume, Hecken und Anpflanzungen auch sein mögen, sie dürfen aber nicht zu einem Ärgernis oder gar zur Gefahr für andere werden.

Die Stadt Rain bittet deshalb alle Grundstücksbesitzer, ihre Bäume, Hecken und Sträucher zu überprüfen und erforderlichenfalls so weit zurück zu schneiden, dass das vorgeschriebene Lichtraumprofil eingehalten wird. Dürre Bäume und Äste können dabei ebenfalls eine erhebliche Gefahr bedeuten und müssen, wenn sie den öffentlichen Verkehrsraum gefährden, beseitigt werden.

Zudem sind Straßenanlieger auch verpflichtet, die Gehwege und Abwasserrinnen zu säubern und von Unkraut zu befreien.

Für die Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum gilt folgendes:

- Auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Für den Kfz-Verkehr muss die lichte Höhe mindestens 4,50 m betragen.

Auch im Bereich von Straßenlampen, Verkehrsschildern und Straßennamensschildern sind Bäume, Hecken und Sträucher so weit zurück zu schneiden, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen können und die Beschilderung mühelos erkannt und gelesen werden kann. Soweit Anlieger ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist die Stadt Rain verpflichtet, auf Kosten der Grundstückseigentümer freizuschneiden.

Jugendcooltour im Donau-Ries

Im September 2021 fand zum ersten Mal ein Jugendcooltourtag im Kunstmuseum in Wemding statt. In drei coolen Workshops konnten sich Jugendliche in den Bereichen Druck, Filzen und Graffiti ausprobieren

und ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Durch die gute Resonanz von allen Seiten haben sich die Organisatoren entschieden, dieses Jahr den Jugendcooltourtag über zwei Tage anzubieten. Ab sofort können sich Jugendliche im Alter von 11 bis 17 Jahren für dieses Event anmelden. Und wer die Wahl hat, hat die Qual, denn es gibt wieder coole Workshops zur Auswahl: Beim Upcycling stellt ihr aus alter Kleidung neue Dinge her. Im Graffiti-Workshop wird gesprüht und vor allem erstmal ein eigenes Motiv entwickelt. Verschiedene Arten von Techniken wie z.B Schwarz-Weiß-Labor oder mit Holz-Lettern experimentieren, stehen euch im Offenen Atelier zur Verfügung. Der vierte Workshop ist ein Improtheater wo ihr mal in eine andere Rolle schlüpfen könnt. Dazwischen gibt es Leckeres zu essen, kühle Getränke und am Ende der zwei Tage eine Tour, um die Ergebnisse der anderen Gruppen zu bestaunen. Der Kostenbeitrag beläuft sich auf 50 €.

Für das Projekt konnten die Veranstalter, das KunstMuseum Donau-Ries, die Gemeindliche Jugendarbeit in Wemding und die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises tolle Referenten gewinnen, die die Jugendlichen in Kleingruppen bei der Umsetzung ihrer Ideen bestens unterstützen. Dieses Projekt wird aus dem ‚Bayerischen Aktionsplan Jugend‘ des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring über den Kreisjugendring gefördert. Außerdem wird es von der Sparkasse Donauwörth und dem Verein der Freunde des KunstMuseums e.V. unterstützt.

Nähere Informationen: Kommunale Jugendarbeit, Andrea Ramold, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel: 0906/74-6033, E-Mail: jugendarbeit@lra-donau-ries.de

Infos zur Anmeldung: www.donau-ries.de/jugendcooltour

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.